



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

30. August 2011

Nr. 2011-531 R-362-11 Postulat Daniel Furrer, Erstfeld, zur Umsetzung der Änderung der eidgenössischen Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung; Antwort des Regierungsrats

### I. Ausgangslage

Am 22. Mai 2011 reichte Landrat Daniel Furrer, Erstfeld, ein Postulat über die Umsetzung der Änderung der eidgenössischen Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung ein. Anlass für den Vorstoss sind die vom Parlament als Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Lebendiges Wasser" beschlossenen Gesetzesänderungen in verschiedenen Bereichen des Gewässerschutzes. Insbesondere sind das die Revitalisierung der Gewässer, die Sicherung und extensive Bewirtschaftung des Gewässerraums, die Verminderung der negativen Auswirkungen von Schwall und Sunk unterhalb von Wasserkraftwerken, die Reaktivierung des Geschiebehaltungs, Ausnahmen von den Mindestrestwassermengen bei Gewässerabschnitten mit geringem ökologischem Potenzial und die Berücksichtigung schützenswerter Kleinwasserkraftwerke bei Restwassersanierungen. Zudem enthält der Gegenvorschlag eine Finanzierungslösung für die entsprechenden Massnahmen inklusive der Massnahmen nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0).

Die beschlossenen Änderungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20), des Bundesgesetzes über den Wasserbau (WBG; SR 721.100), des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) und des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) werden durch Änderungen der entsprechenden Verordnungen konkretisiert. Die Verordnungsänderungen sind am 1. Juni 2011 in Kraft getreten.

Der Postulant geht davon aus, dass die Umsetzung dieser Vorgaben im Kanton Uri erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Kreise haben wird. Als Beispiel verweist er auf die Ausscheidung der Gewässerräume, die in der Landwirtschaft und in den Bauzonen ange-

lich grosse Einschränkungen mit sich bringen werden. Er führt weiter aus, den Kantonen stehe bei der Ausgestaltung ihrer Vollzugsaufgaben ein wesentlicher Spielraum zu, weshalb deren Umsetzung im Rahmen eines partizipativen Prozesses aus verschiedenen Gründen zwingend sei. Das vorliegende Postulat ersucht deshalb den Regierungsrat, Bericht zu erstatten über die Umsetzung der erwähnten Gesetzgebung im Kanton Uri.

## **II. Antwort des Regierungsrats**

Das vorliegende Postulat ersucht den Regierungsrat um Berichterstattung über eine Vollzugsaufgabe, die das Bundesrecht den Kantonen zuweist. Die Gesetzesänderungen sind erst seit dem 1. Januar 2011, die dazugehörigen Verordnungsänderungen seit dem 1. Juni 2011 in Kraft und sind gemäss den Vorgaben des Bundesrechts grösstenteils in den nächsten zehn bis 20 Jahren umzusetzen. Der Postulant formuliert sechs konkrete Fragen zu den vorzunehmenden Vollzugsaufgaben. Der Regierungsrat empfiehlt dem Landrat aus verschiedenen Gründen, dieses Postulat nicht zu überweisen. Die nachfolgende Begründung ist anhand der vorgegebenen sechs Fragen strukturiert und zeigt auf, weshalb diese kaum oder nur mit grossem Aufwand zu beantworten wären.

### *1. Vorgesehene Ausscheidung von Gewässerräumen, Revitalisierungen und Sanierungen*

Artikel 36a GSchG verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung. Die minimale Breite sowie zulässige Ausnahmen des Gewässerraums sind durch die Bundesgesetzgebung abschliessend vorgeschrieben. Die Kantone haben die Gewässerräume bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen. Die Ausscheidung der Gewässerräume erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanungen der Gemeinden. Erst wenn alle Gemeinden diese Aufgabe erfüllt haben, kann die Frage nach den konkreten Gewässerräumen abschliessend beantwortet werden. Eine Berichterstattung darüber im Rahmen eines Postulats ist daher überflüssig. Weiter ist festzuhalten, dass die Übergangsbestimmungen des Bundes so konzipiert sind, dass die Gewässer-Korridore bis zur Festlegung durch die Kantone überall grösser ausfallen als der minimale Raum, den es braucht, um die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung zu gewährleisten (Korridor nach Schlüsselkurve). Die Anforderungen an die Bewirtschaftung des Gewässerraums gelten jedoch erst, wenn der Kanton den Gewässerraum festgelegt hat.

Der Postulant ersucht zudem um Bericht über die vorgesehenen Revitalisierungen und Sanierungen von kantonalen Gewässern, zu denen die Gewässerschutzgesetzgebung des

Bundes den Kanton verpflichtet (Art. 38a GSchG). Langfristig, d. h. innerhalb von etwa drei Generationen, sollen bei prioritär zu revitalisierenden Gewässern die natürlichen Funktionen wieder hergestellt werden. Da eine Planung über mehrere Generationen sinnvoll nicht möglich ist, erstellen die Kantone ihre Planung jeweils über einen Zeitraum von 20 Jahren. Zunächst sind die noch fehlenden Daten über die Gewässer und deren Gewässerräume zu erheben, um anschliessend nach vorgegebenen Kriterien festlegen zu können, wo Revitalisierungen in erster Linie durchzuführen sind. Die Kantone sind durch das Bundesgesetz angewiesen, bis zum 31. Dezember 2014 die Planung für Fliessgewässer und bis zum 31. Dezember 2018 die Planung für stehende Gewässer zu verabschieden. Es ist daher ab diesen Zeitpunkten zwar möglich, erste Aussagen zur Revitalisierungsplanung zu machen, jedoch ist diese wiederum alle zwölf Jahre für einen Zeitraum von 20 Jahren zu erneuern. Die Umsetzung dieser Planung wird, wie oben erwähnt, abhängig von den finanziellen Möglichkeiten und den gesetzten Kriterien und Prioritäten, Generationen dauern und rollend ergänzt werden. Eine Berichterstattung könnte daher lediglich eine Momentaufnahme abbilden.

Schliesslich verpflichtet Artikel 83b GSchG die Kantone, die notwendigen Sanierungsmassnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen durch Schwall und Sunk sowie durch einen gestörten Geschiebehalt bei bestehenden Anlagen zu planen und die Fristen für deren Umsetzung festzulegen. Diese Planung ist ebenfalls bis zum 31. Dezember 2014 beim Bund einzureichen.

Der Kanton Uri hat die Erarbeitung der kantonalen Revitalisierungs- und Sanierungsplanung in Absprache mit allen betroffenen Fachstellen in die Wege geleitet. Die betroffenen Gewässer sollen nach den in Aussicht gestellten Richtlinien des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ausgewählt werden. Eine abschliessende Berichterstattung im Sinne des Postulats ist zum heutigen Zeitpunkt aus diesen Gründen nicht möglich.

An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass der Kanton verschiedene Revitalisierungen schon umgesetzt und auch in den Bereichen Schwall und Sunk erfolgreiche Sanierungen, so etwa beim Kraftwerk Amsteg, verabschiedet hat.

## *2. Auflagen, Einschränkungen, Auswirkungen und Kosten auf die betroffenen Grundeigentümer*

Über die Auflagen und Einschränkungen geben die Rechtsgrundlagen des Bundes hinreichend Auskunft. Insbesondere die Bestimmungen zum Gewässerraum und der Revitalisierung von Gewässern (Art. 41a bis 41d Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR 814.201]), zu Massnahmen in den Bereichen Schwall und Sunk (Art. 41e bis 41g GSchV) und Geschie-

behaushalt (Art. 42a bis 42c und Anhang 4a GSchV) führen diese Massnahmen näher aus.

Über die Finanzierung finden sich ebenfalls Bestimmungen in der Gewässerschutzgesetzgebung. So sollen etwa die Revitalisierungen durch den Bund in Form von Abgeltungen als Globalbeiträge im Rahmen von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton subventioniert werden (Art. 62b GSchG). Ebenfalls ist vorgesehen, dass die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid) den Inhabern von bestehenden Wasserkraftanlagen die Sanierungsmassnahmen im Bereich Schwall und Sunk, Geschiebehaushalt und Fischgängigkeit die vollen Kosten für die Massnahmen zurückerstattet. Das Verfahren legt die Energieverordnung (EnV; SR 730.01) fest.

Konkrete Berechnungen hinsichtlich möglicher Ertragseinbussen oder ungedeckter Kosten sind hingegen derzeit nicht möglich. Solche Bewertungen wären erst nach Abschluss der Planungen möglich und mit einem immensen Verwaltungsaufwand verbunden. Ebenso ist auch die Bewertung von möglichen Ertragsminderungen bei den von Gewässerräumen betroffenen Grundeigentümern erst nachträglich und nur mit grossem Aufwand ermittelbar. Auch aus diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat, das vorliegende Postulat nicht zu überweisen.

### *3. Einbezug bei der Ausarbeitung*

Bei der Planung der Revitalisierungen zu berücksichtigen ist das Zusammenwirken mit anderen Massnahmen, die sich auf die Gewässer und die von ihnen abhängigen Lebensräume auswirken. Bei dieser Koordination mit Massnahmen aus anderen Bereichen, die auch Artikel 46 GSchV fordert, arbeiten die für die Planung der Revitalisierung zuständigen Stellen mit den Fachstellen für Gewässerschutz, Natur- und Heimatschutz, Fischerei, Hochwasserschutz sowie Landwirtschaft und Forst zusammen. Bei der Planung der konkreten Revitalisierungsprojekte ist hingegen eine weitergehende öffentliche Mitwirkung nicht ausgeschlossen. Es kann jedoch zum heutigen Zeitpunkt noch keine Aussage zum konkreten Projektlauf gemacht werden. Dort, wo eine öffentliche Mitwirkung möglich und sinnvoll ist, wird diese geprüft.

### *4. Umsetzung von bundesrechtlichen Vorgaben betreffend Fruchfolgeflächen*

Gewässerräume gelten nach Artikel 36a Absatz 3 GSchG nicht als Fruchfolgefläche (FFF), weshalb für einen Verlust an FFF nach den Vorgaben des Bundes zum Sachplan FFF Ersatz zu leisten ist. Weil die Einzelheiten zum Umgang mit FFF schon heute nicht in der Raumplanungsverordnung, sondern auf Ebene des Berichts 1992 zum Sachplan bzw. der Vollzugshil-

fe geregelt sind, wird dies auch in Zukunft in der Vollzugshilfe zum Sachplan 2006 geregelt werden (erläuternder Bericht des BAFU zur Parlamentarischen Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer, 20. April 2011, Seite 4). Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) bestätigt diese Vorgabe in seinem Rundschreiben vom 4. Mai 2011 und führt zusammenfassend aus, wie diese Flächen zu behandeln sind. Die weiteren Detailfragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der genannten Bestimmung wird das ARE in Zusammenarbeit mit den Kantonen zum gegebenen Zeitpunkt erörtern. Eine Berichterstattung im Rahmen eines kantonalen Postulats darüber ist in absehbarer Zeit nicht möglich.

##### *5. Auswirkungen auf die Raumplanung*

Die Revitalisierungsplanungen müssen, wie der Raumbedarf der Gewässer, in der kantonalen Richtplanung berücksichtigt werden. Ebenso sind die Gewässerräume in den Nutzungsplanungen zu berücksichtigen. Bei zukünftigen Gesamt- und grösseren Teilrevisionen der Zonenpläne sind die Gewässerräume daher zwingend festzulegen. Die Bauordnung ist gleichzeitig mit den entsprechenden Zonenvorschriften zu ergänzen.

Sofern sich die Frage des Postulanten darauf bezieht, welche Flächen zukünftig als Gewässerräume und zugunsten von Gewässersanierungen und -revitalisierungen auszuscheiden sind, kann diese erst beantwortet werden, nachdem alle Gewässerräume gesetzeskonform ausgeschieden sind und zumindest die kantonale Revitalisierungs- und Sanierungsplanung verabschiedet vorliegen. Es zeichnet sich jedoch ab, dass insbesondere Hochwasserschutzgebiete neu durch Gewässerräume abgelöst werden. Die Verluste von Landwirtschaftsfläche ebenso wie Bauland dürften voraussichtlich minim ausfallen.

Eine detaillierte Ermittlung der betroffenen Flächen würde zudem einen grossen personellen und finanziellen Aufwand verursachen, würde sie doch zwingend die Neukartierung der Gewässer sowie die detaillierte Aufarbeitung aller betroffenen Flächen bedingen. Die Festlegung des Raumbedarfs von Fliessgewässern wird vom Bundesrecht detailliert vorgegeben, und dem mit dem Vollzug beauftragten Kanton verbleibt nur ein geringer Spielraum diesbezüglich. Es ist Aufgabe des Regierungsrats, den Spielraum mit Blick auf den Einzelfall zu füllen.

##### *6. Kosten für die öffentliche Hand*

Zur Finanzierung der Festlegungen der Gewässerräume wurde das Landwirtschaftsbudget des Bundes um 20 Mio. Franken pro Jahr aufgestockt. Für die strategische Revitalisierungsplanung stellt der Bund zudem 40 Mio. Franken zur Verfügung. Die Sanierung der Wasser-

kraft (inklusive Planung und Umsetzung der Massnahmen) wird durch die Swissgrid mit 50 Mio. Franken unterstützt. Die Voraussetzungen für die Subventionsausrichtung des Bundes an konkrete Revitalisierungsmassnahmen sind in den bundesrechtlichen Grundlagen detailliert festgehalten und variieren zwischen 35 Prozent und 80 Prozent.

Die Abgeltungen werden auf Basis von Programmvereinbarungen als globale Beiträge an Planung und Durchführung von Massnahmen zur Revitalisierung ausgerichtet. Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach der Bedeutung der Massnahmen für die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen und die Wirksamkeit der Massnahmen. Das entsprechende Kapitel Revitalisierungen nach GSchG zum Handbuch Programmvereinbarung im Umweltbereich im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs war bis Anfang Juli 2011 in Anhörung. Darin wird die Finanzierung der Projekte detailliert geregelt.

### *7. Zusammenfassende Beurteilung des Regierungsrats*

Zusammenfassend halten wir fest, dass eine Berichterstattung zum heutigen Zeitpunkt und in absehbarer Zeit, d. h. in den nächsten fünf bis zehn Jahren, nicht möglich ist. Der Bund legiferiert im Rahmen der erwähnten Änderungen der Rechtsgrundlagen abschliessend und detailliert über den Schutz und die Nutzung der Gewässer. Dem mit dem Vollzug beauftragten Kanton verbleibt diesbezüglich nur ein geringer Spielraum. Mit den erwähnten Rechtsgrundlagen sollen unter anderem Verbauungen früherer Generationen rückgängig gemacht werden. Die Umsetzung der Massnahmen wird entsprechend Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass mit der Überweisung des vorliegenden Postulats eine aufwändige und kostenintensive Berichterstattung über die Umsetzung von unabänderlichen Bestimmungen verlangt wird, weil sie umfassende Erhebungen und Datenaufarbeitungen bedingt.

### **III. Empfehlung des Regierungsrats**

Gestützt auf diese Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Postulatstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Tiefbau; Amt für Raumentwicklung; Amt für Landwirtschaft; Amt für Umweltschutz; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirek-

tion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B.L.', written in a cursive style.